

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03 und dem Änderungserlass vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 *2

Offene Ganztagschule im Primarbereich und Beitragspflicht

1. Die Stadt Bad Münstereifel betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 bedarfsabhängige offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).
2. Die OGS bietet an Unterrichtstagen sowie bei Bedarf an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) zusätzlich zum planmäßigen Unterricht eine Betreuung und Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) durch Kooperationspartner an.
Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger, Grundschulen und Standortträger.
3. Für die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagsbetreuung der OGS werden Elternbeiträge von der Stadt Bad Münstereifel als Schulträger erhoben.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Eltern oder Erziehungsberechtigte oder die gesetzlichen Vertreter von Schüler/Schülerinnen, die ihr(e) Kind(er) für die Teilnahme an der OGS schriftlich angemeldet und einen Betreuungsvertrag unterschrieben haben.
Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig.

§ 3 *2

Teilnahme/Anmeldung

1. Die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an den Angeboten der OGS muss von den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertretern schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen.
2. Die schriftliche Anmeldung wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Bad Münstereifel bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15. 04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
3. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter die verbindliche Teilnahme ihres Kindes an der OGS

2.2

für die Dauer eines jeweiligen Schuljahres (01. August bis 31. Juli) an. Sie verpflichten sich, ihre Kinder an den Angeboten der OGS regelmäßig teilnehmen zu lassen. Die verbindliche Anmeldung löst die Beitragspflicht nach den Vorschriften dieser Satzung aus. Gleichzeitig erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung diese Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge an.

4. Über die Aufnahme der Kinder entscheiden Schulleitung, Schulträger und Standortträger der OGS, im Rahmen der Kapazitäten und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls, einvernehmlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die Teilnahme am Mittagessen ist verbindlich.

§ 4 *2

Abmeldung/Ausschluss

1. Im laufenden Schuljahr sind An- und Abmeldungen mit einer Abmeldefrist von vier Wochen zum 1. eines Monats nur möglich bei
 - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Insbesondere, wenn
 - das Verhalten des Kindes, besonders durch massive Störung der Gruppe, weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot der OGS nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - der Pflicht zur Beitragszahlung nicht ausreichend bzw. zu spät nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
3. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung, Schulträger und Standortträger der OGS, nach Anhörung der Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter, einvernehmlich.

§ 5 *1,2,6

Elternbeiträge und Fälligkeit

1. Mit der schriftlichen Anmeldung ihres Kindes haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt wird und in monatlichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen ist.
2. Mit dem Elternbeitrag sind die Angebote während der Unterrichts- bzw. Betreuungszeiten abgegolten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.
3. Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) in Verbindung mit § 5 Kinderbildungsgesetz NRW.
4. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt nach den Bestimmungen des § 51 Kinderbildungsgesetz NRW in entsprechender Anwendung der Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom 29.03.2023 in zuletzt gültiger Fassung sowie den

Bestimmungen dieser Satzung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

5. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Münstereifel erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei Aufnahme eines Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vertreter anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich der Stadt Bad Münstereifel bekannt zu geben. Der Elternbeitrag wird in diesen Fällen ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
6. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus, wird der Elternbeitrag anteilig nach Monaten erhoben. Angefangene Monate zählen als volle Monate.
7. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Elternbeitrages. Gleichfalls besteht kein Erstattungsanspruch, wenn ein Kind an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) teilnimmt und daher die Angebote der OGS nicht in Anspruch nehmen kann.
8. Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
9. Rückständige Elternbeiträge werden durch die Stadtkasse Bad Münstereifel im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend dafür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 *1, 3, 4, 5, 6

Höhe der Elternbeiträge

1. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

| Jahreseinkommen | Monatlicher Beitrag |
|------------------------|----------------------------|
| bis 15.000,00 € | 0,00 € |
| bis 25.000,00 € | 41,00 € |
| bis 37.000,00 € | 103,00 € |
| bis 50.000,00 € | 155,00 € |
| bis 62.000,00 € | 185,00 € |
| bis 80.000,00 € | 196,00 € |
| bis 100.000,00 € | 206,00 € |
| über 100.000,00 € | 228,00 € |

2. Für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie, das ein Angebot der offenen Ganztagschule in einer Schule der Stadt Bad Münstereifel in Anspruch nimmt, wird der Beitrag entsprechend um 50 % ermäßigt.
3. Der Schulträger ist berechtigt, Einkommensnachweise auch für vergangene Zeiträume zu verlangen und den Elternbeitrag ggf. auch rückwirkend zu verändern.

§ 7 *2
Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen an die Stelle der Eltern.
3. Lebt ein Kind in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern, treten an die Stelle der Eltern diese Personen, denen der Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

§ 7 a *2
Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen und somit nicht als Einkommen nach Satz 1 zu berücksichtigen. Das Kindergeld sowie ein Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht im auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht (§ 90 Abs. 1 S. 4 SGB VIII).
2. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das jeweilige Jahreseinkommen (Kalenderjahr). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen des der Auskunftserteilung vorangegangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen schwankend oder nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse ist der

Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

3. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
4. Werden von den Beitragspflichtigen nicht die erforderlichen Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht erbracht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

-
1. §§ 5 und 6 geändert durch die „1. Änderungssatzung vom 30.06.2008 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006“; in Kraft getreten am 01.08.2008.
 2. §§ 1,3,4,5,7,7a geändert durch die „2. Änderungssatzung vom 05.05.2011 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006“; in Kraft getreten am 14.05.2011.
 3. § 6 geändert durch die „3. Änderungssatzung vom 24.06.2015 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006“, in Kraft getreten am 01.08.2015
 4. § 6 geändert durch die „4. Änderungssatzung vom 13.07.2017 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006“, in Kraft getreten am 01.08.2017
 5. § 6 geändert durch die „5. Änderungssatzung vom 01.07.2021 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006“, in Kraft getreten am 01.08.2021
 6. § 5 Abs. 4 und § 6 geändert durch die 6. Änderung vom 22.04.2024 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2006, in Kraft getreten am 01.08.2024